



**Satzung über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlagen
Teutonenstraße und Fuelbecker Straße vom 18.11.2008**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 17.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teileinrichtungsprogramm

- (1) Die Erschließungsanlage **Fuelbecker Straße** (im Bereich von der Einmündung in die Altenaer Straße bis zur Wendeplatte vor der Erwin-Welke-Schule) bedarf zu ihrer endgültigen Herstellung folgender Teileinrichtungen:
Fahrbahn (Mischfläche), Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung.
- (2) Die Erschließungsanlage **Teutonenstraße** bedarf zu ihrer endgültigen Herstellung folgender Teileinrichtungen:
Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün, wechselseitige Parkstreifen, Gehweg auf der Südseite, beidseitige Gehwege in den Einmündungsbereichen Oenekinger Weg und Parkstraße.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06.11.2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Bekanntmachung der Satzung.

Gemäß § 44 Absatz 3 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 18.11.2008

Der Bürgermeister

Dzewas